

Zu L Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe

Bezugsbasis der Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist der Industrieabgabepreis (Buchst. M des Kalkulationsschemas 1).

Zu M Industrieabgabepreis

Der Industrieabgabepreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Betriebspreis} \times 100}{100\% - \text{PA/VA-Satz}} = \text{Industrieabgabepreis}$$

Zu N und O Handelsrabatte

Die Höhe der Handelsrabatte ist der Preisanordnung (§ 4) zu entnehmen.

Sind für ausgewählte Spitzenerzeugnisse die Handelsrabatte im § 4 der Preisanordnung nicht enthalten, ist Antrag auf Festsetzung beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, zu stellen.

Zu P Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis

Der kalkulatorische Einzelhandelsverkaufspreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Industrieabgabepreis} \times 100}{100\% - \text{Gesamthandelsrabatt}} = \text{Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis}$$

Der kalkulatorische Einzelhandelsverkaufspreis ist Bezugsbasis für den Handelsrabatt.

Zu Q Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag)

Der Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag) wird bei der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises durch das Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.

Zu R Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis

Der Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis wird dem Hersteller vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt.

II.

Ermitteln die Hersteller für das ausgewählte Spitzenerzeugnis den Betriebspreis nach den für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b der vorstehenden Preisanordnung Nr. 1984/3), ist die Kalkulation nach dem Kalkulationsschema 2 aufzustellen.

Die Kalkulationselemente des Kalkulationsschemas 2 werden wie folgt erläutert:

Zu A Betriebspreis

Die Betriebspreise sind auf der Grundlage der für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Zu B Zuschlag für materiellen Anreiz

a) Der Zuschlag beträgt für den materiellen Anreiz 15 % der Bearbeitungskosten. Die Bearbeitungskosten sind auf der Grundlage der für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

b) Abweichend von Buchst. a sind für nachstehende Erzeugnisse folgende Zuschläge anzuwenden:

PAO Nr. einschl. Ergänzungen	Titel der PAO	Zuschlag für materiellen Anreiz in % der Bearbeitungskosten
3137	Gewebe und im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde sowie Hauswäsche und Bademäntel aus Zweizylindergerarnen, Vigognegarnen, Drei- und Vierzylindergerarnen	14 %
4329	Schals und Tücher aus Geweben	13,5%

Als Bearbeitungskosten gelten folgende Preisbestandteile:

1. Aus der Preiserrechnungsvorschrift der Preisanordnung Nr. 3137 einschl. Ergänzungen:

für Gewebe

- B Garnveredlung
- C Vorbereitung
- D Weben einschl. Webereinarbeiten
- E Stückveredlung
- F Zuschlag für veredelte Gewebe

für konfektionierte Erzeugnisse

- L Näharbeiten und Einzelverpackung

2. Aus der Preiserrechnungsvorschrift der Preisanordnung Nr. 4329 einschl. Ergänzungen:

- E Sonstige Bemusterung auf Stückbasis
- F Sonderverpackung
- G Konfektionierung

c) Für die Erzeugnisse der nachstehend aufgeführten Preisanordnungen ist die Bezugsbasis für den Zuschlag der Betriebspreis (Buchst. A des Kalkulationsschemas 2).

Für die Erzeugnisse dieser Preisanordnung beträgt der Zuschlag:

PAO Nr. einschl. Ergänzungen	Titel der PAO	Zuschlag für materiellen Anreiz in % vom Betriebspreis
3102	Leder	4%
4365	Handschuhe und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil	5%
4379	Schuhwerk aus Leder	5%
4380	Schuhwerk aus Austauschstoffen	5%
4381	Hausschuhwerk	5%

Zu D Produktionsabgabe, Verbrauchsabgabe

Bezugsbasis der Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist der Industrieabgabepreis (Buchst. E des Kalkulationsschemas 2).